

X-pand into the Future



eurex Bekanntmachung

Fünfzehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 10. November 2016 die folgende Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 27. Februar 2017 in Kraft.

**Fünfzehnte Änderungssatzung zu der
Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich**

Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich in der Fassung vom 1. August 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. November 2016

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

[...]

IV. Abschnitt Handelsteilnehmer

[...]

2. Teilabschnitt Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen

[...]

§ 29 Limitierung von Aufträgen oder Quotes („Pre-Trade Limite“)

- (1) Börsenteilnehmer können Beschränkungen für ihre Aufträge oder Quotes in das System der Eurex-Börsen eingeben. Ein Börsenteilnehmer, der nicht zugleich Clearing-Mitglied ist (Nicht-Clearing-Mitglied), kann mit seinem Clearing-Mitglied Beschränkungen von Aufträgen oder Quotes als Auflagen vereinbaren. Diese dürfen von dem Clearing-Mitglied in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden („Pre-Trade Limite“).

- (2) Pre-Trade Limite können einzelne oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:
- a) Höchstzahl von Kontrakten bezogen auf ein Produkt je Auftrag oder je Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:
 - Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag oder je Quote („Maximum Order Quantity“), soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge oder auf kombinierte Quotes beziehen oder
 - Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag oder kombiniertem Quote („Order Maximum Calendar Spread Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte.
 - b) Höchstbetrag bezogen auf die Sicherheitsleistung oder näher bestimmter Teile der Sicherheitsleistung, zu der das Clearing-Mitglied auf Grund des Abschlusses von Geschäften für das Nicht-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet ist.¹
- (3) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern Pre-Trade Limite zu vereinbaren. In diesem Fall können Clearing-Mitglieder die mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbarten Pre-Trade Limite im System der Eurex-Börsen hinterlegen.

[...]

4. Teilabschnitt Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss von Unternehmen

[...]

§ 41 Überschreitung von Pre Trade Limiten

- (1) Sollte die mittels des Systems der Eurex-Börsen während der Börsenzeit vorgenommene Prüfung der Einhaltung der von einem Clearing-Mitglied bezüglich seiner Nicht-Clearing-Mitglieder im System der Eurex-Börsen hinterlegten Pre-Trade Limite (§ 29) ergeben, dass neue Aufträge oder Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes die vereinbarten Pre-Trade Limite überschreiten würden (wenn FX-Futures zwischen 0.00 Uhr und 07.00 Uhr gehandelt werden, findet § 29 Absatz 2 Buchstabe b keine Anwendung), folgt hieraus, dass das jeweilige Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen.

¹ Die Limitierung hinsichtlich des Höchstbetrags bezogen auf die Sicherheitsleistung oder näher bestimmter Teile der Sicherheitsleistung wird nicht verfügbar sein für Produkte, die zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind.

(2) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied nicht zur Durchführung des Clearings von Termingeschäften eines Nicht-Clearing-Mitgliedes entsprechend Absatz 1 bereit ist, unmittelbar für die Dauer der Nichteinhaltung dieser Auflagen eine Beschränkung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes auf den Handel in bestimmten Produkten bezogen auf ein bestimmtes Positionskonto anordnen. Die Folgen des Handelsausschlusses beschränken sich in diesem Fall auf die vom Handelsausschluss betroffenen Produkte.

Dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied wird die erfolgte Anordnung des auf bestimmte Produkte beschränkten Handelsausschlusses mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt gemacht und zeitgleich dessen Zugang zum System der Eurex-Börsen entsprechend eingeschränkt.

[...]

V. Abschnitt Zugang zur Börsen – EDV

4. Teilabschnitt Technischer Notfall

§ 58 Maßnahmen bei technischen Problemen

[...]

(7) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können bei Ausfall einer Teilnehmer-Frontend-Installation oder anderer EDV-Systeme des Börsenteilnehmers auf Verlangen für diesen die Eingabe von Daten in das EDV-System der Eurex-Börsen vornehmen. Die Eurex-Börsen überprüfen in diesem Fall die Legitimation für die Dateneingabe anhand der ihnen mitgeteilten aktiven Benutzerkennung. Alternativ zu der in Satz 2 geregelten Legitimation mittels aktiver Benutzerkennung sieht die Geschäftsführung ~~für die Nutzung der Funktionalität „Mass Deletion“~~ die Legitimation des Börsenteilnehmers mittels einer PIN-Nummer vor. Börsenteilnehmer müssen gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die Wahl des PIN-Verfahrens schriftlich erklären.

[...]

[...]

VI. Abschnitt Handelszeit und Preisermittlung

§ 61 Handelszeit und Handelsabschnitte

Der Handel im elektronischen Handelssystem kann von ~~70.030~~ 70.030 Uhr bis ~~232.00~~ 232.00 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion erfolgen (Handelszeit).

Der Handel erfolgt in aufeinander folgenden Abschnitten nach Maßgabe der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich. Die Geschäftsführungen der Eurex Deutschland ~~und bzw.~~ Eurex Zürich legt den Beginn und das Ende dieser Abschnitte für jedes zugelassene Termingeschäft fest. Dabei muss die Trading-Periode innerhalb der Handelszeit liegen.

Alle Aufträge und Quotes, welche bis zu dem von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgesetzten Ende der Trading-Periode in das elektronische Handelssystem eingegeben

wurden und sich ausführbar gegenüberstehen, gelten, auch wenn die Zusammenführung dieser Aufträge und Quotes aufgrund der vom elektronischen Handelssystem noch zu verarbeitenden Transaktionen zu einem Zeitpunkt nach dem Ende der Trading-Periode ausgewiesen werden sollte, als während der Trading-Periode ausgeführt. Die Geschäftsführung~~en~~ der Eurex Deutschland ~~beziehungsweise~~ der Eurex Zürich kann die Handelszeiten sowie den Beginn der einzelnen Abschnitte an einem Börsentag verändern, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus Gründen erforderlich ist, die ihre Ursache im System der Eurex-Börsen haben.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 27. Februar 2017 in Kraft.

Die vorstehende Fünfzehnte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Fünfzehnte Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 10. November 2016 am 27. Februar 2017 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 29. Dezember 2016 (Az.: III 7 – 37 d 04.05.02#006) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 24. Januar 2017

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters